

Stephan Epp • Viktoriastraße 10 • 33602 Bielefeld

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Bielefeld, den 6. Oktober 2025

Erwiderung auf richterlichen Hinweis

Az.: VG 4 K 394125

Kläger: Stephan Epp, Viktoriastraße 10, 33602 Bielefeld

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Groscurth,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2025 mit dem richterlichen Hinweis. Ich nehme diesen ernst und möchte nachfolgend darlegen, weshalb die Klage meines Erachtens dennoch zulässig und begründet ist.

I. Zur Frage der Einzelrichterentscheidung (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO)

Ich erkläre mein **Einverständnis** mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter/die Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

II. Erwiderung auf den richterlichen Hinweis

A. Zum Rechtsschutzbedürfnis

Das Gericht weist darauf hin, die Klage sei "auf die bloße Entscheidung über einen Antrag gerichtet" und müsse "auf ein bestimmtes Ergebnis einer Entscheidung gerichtet sein".

1. Präzisierung des Klageantrags

Ich stelle klar, dass die Klage sehr wohl auf ein konkretes Ergebnis gerichtet ist. Der Klageantrag zu 2. lautet ausdrücklich:

"die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die BaFin eingeleitet werden"

Dies zielt nicht auf eine beliebige "Entscheidung", sondern auf konkrete Aufsichtsmaßnahmen. Hilfsweise (Antrag 3) wird zumindest eine Eingangsbestätigung und Information über den Verfahrensgang begehrts.

2. Rechtsschutzinteresse bei Fundamentalverletzung

Das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich aus der **völligen Nichtreaktion** der Beklagten auf eine ordnungsgemäß übersandte Aufsichtsbeschwerde. Es geht um:

a) Petitionsrecht (Art. 17 GG)

Das völlige Schweigen auf eine Petition bzw. Beschwerde verletzt das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf sachliche Befassung mit einer Eingabe. Die Rechtsprechung erkennt an, dass auch das "Ob" einer Reaktion eingeklagt werden kann, wenn die Behörde vollständig untätig bleibt.

b) Recht auf rechtliches Gehör

Auch außerhalb förmlicher Verfahren besteht ein Anspruch darauf, gehört zu werden und wenigstens eine Rückmeldung zu erhalten, ob und wie die Beschwerde bearbeitet wird.

c) Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung

Wenn die Aufsichtsbehörde über die Finanzaufsicht (BMF über BaFin) selbst nicht reagiert, ist die gesamte aufsichtsrechtliche Kontrollkette unterbrochen. Das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich aus der Notwendigkeit, diese Funktionsstörung zu beheben.

3. Rechtsprechung zu Untätigkeitsklagen

Die Rechtsprechung erkennt an, dass bei völliger Untätigkeit einer Behörde auch die Verpflichtung zu einer "Sachbescheidung" als hinreichend bestimmtes Klagebegehren zulässig sein kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1994 - 1 C 20/92). Erst recht gilt dies, wenn - wie hier - die Klage auf konkrete Aufsichtsmaßnahmen bzw. hilfsweise auf Verfahrensinformationen gerichtet ist.

B. Zu den besonderen Umständen i.S.d. § 75 S. 2 VwGO

Das Gericht sieht "keine besonderen Umstände, die eine Verkürzung der 3-Monats-Frist geboten erscheinen lassen". Hierzu erlaube ich mir folgende Ausführungen:

1. Kumulation mehrerer Dringlichkeitsfaktoren

Es liegt nicht nur ein einzelner Umstand vor, sondern eine **Kumulation** mehrerer gewichtiger Faktoren:

a) Existentielle Betroffenheit

Als Bürgergeld-Empfänger mit 563 EUR monatlich bin ich auf funktionierende Bankdienstleistungen existenziell angewiesen. Bereits geringfügige Verzögerungen (wie die 4-tägige Nichtgutschrift von 13,99 EUR) haben bei mir unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherung des Existenzminimums.

b) Fortdauernde Rechtsverletzung

Während das BMF untätig bleibt, setzt die BaFin ihre unzureichende Aufsichtstätigkeit fort. Jeder weitere Tag bedeutet potenzielle Schädigungen weiterer Bankkunden durch ungeahndete Verstöße.

c) Verletzung verfassungsrechtlicher Garantien

Das völlige Schweigen auf eine Aufsichtsbeschwerde verletzt Art. 17 GG (Petitionsrecht). Eine dreimonatige Wartefrist würde diese Grundrechtsverletzung perpetuieren.

d) Systemisches öffentliches Interesse

Es geht nicht um einen Einzelfall, sondern um die Funktionsfähigkeit der gesamten Finanzaufsicht in Deutschland. Das öffentliche Interesse an funktionierender Aufsicht über die BaFin rechtfertigt eine verkürzte Frist.

2. Rechtsprechung zu § 75 S. 2 VwGO

Die Rechtsprechung erkennt besondere Umstände insbesondere an bei:

- **Grundrechtsbetroffenheit** (hier: Art. 17 GG, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)
- **Existenzieller Betroffenheit** (hier: Bürgergeld-Empfänger)
- **Fortdauernden Rechtsverletzungen** (hier: BaFin bleibt weiter untätig)

- Völliger Untätigkeit der Behörde ohne jede Reaktion

3. Verhältnismäßigkeit der 3-Monats-Frist

Eine Wartefrist von drei Monaten wäre hier **unverhältnismäßig**:

- Für einen Eingangsbestätigungsschreiben (Hilfsantrag) ist keine 3-monatige Bearbeitungszeit erforderlich oder angemessen
- Die ursprüngliche Aufsichtsbeschwerde wurde bereits am 16.09.2025 eingereicht - eine 3-monatige Wartefrist würde bedeuten, dass bis Mitte Dezember 2025 überhaupt keine Klärung erfolgt
- Bei existenzieller Betroffenheit und Grundrechtsverletzung ist eine derart lange Wartefrist nicht zumutbar

4. Mindeststandard: Eingangsbestätigung

Selbst wenn das Gericht die Hauptanträge als verfrüht ansieht, so ist zumindest der **Hilfsantrag** (Antrag 3: Eingangsbestätigung und Information über Verfahrensgang) ohne Weiteres begründet. Eine Behörde kann nicht drei Monate schweigen, ohne auch nur den Eingang einer Beschwerde zu bestätigen.

C. Alternative Lösungsmöglichkeiten

Sollte das Gericht nach wie vor Bedenken haben, schlage ich folgende Alternativen vor:

1. Stufenweise Anordnung

Das Gericht könnte zunächst nur die Eingangsbestätigung und Verfahrensinformation anordnen (Hilfsantrag), während für die Hauptentscheidung eine angemessene Frist gesetzt wird.

2. Aussetzung bis Fristablauf

Falls das Gericht die 3-Monats-Frist für zwingend hält, könnte das Verfahren ausgesetzt werden, bis diese Frist abgelaufen ist - allerdings unter der Maßgabe, dass die Beklagte zumindest eine Eingangsbestätigung erteilt.

3. Hinweis an die Beklagte

Das Gericht könnte die Beklagte auf ihre Pflicht hinweisen, auch bei Aufsichtsbeschwerden zeitnah zu reagieren und wenigstens den Eingang zu bestätigen.

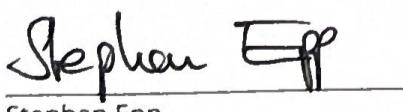
III. Zusammenfassung

Die Klage ist zulässig und begründet, weil:

1. sie auf ein konkretes Ergebnis gerichtet ist (Aufsichtsmaßnahmen bzw. hilfsweise Eingangsbestätigung),
2. bei völliger Untätigkeit der Behörde auch die Verpflichtung zur Sachbescheidung ein hinreichend bestimmtes Klagebegehrten darstellt,
3. besondere Umstände (Kumulation von existenzieller Betroffenheit, Grundrechtsverletzung, systemischem öffentlichen Interesse und fortdauernder Rechtsverletzung) eine Verkürzung der 3-Monats-Frist rechtfertigen,
4. zumindest der Hilfsantrag ohne Weiteres begründet ist, da eine dreimonatige Wartefrist für eine Eingangsbestätigung unverhältnismäßig wäre.

Ich bitte das Gericht, die Klage zuzulassen und der Klage stattzugeben. Hilfsweise bitte ich um mündliche Verhandlung, um die besonderen Umstände näher darlegen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Stephan Epp

(Kläger in eigener Sache)

Stephan Epp • Viktoriastraße 10 • 33602 Bielefeld

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
10557 Berlin